

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 18. August 2003)

Seite 6, Artikel 7 Absatz 5 letzter Satz:

anstatt: „Der Austritt begründet den Anspruch auf die Rückzahlung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 und des Artikels 16.“

muss es heißen: „Der Austritt begründet den Anspruch auf die Rückzahlung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 16.“

Seite 6, Artikel 7 Absatz 6 letzter Satz:

anstatt: „Er muss unter den in Artikel 62 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen gefasst werden.“

muss es heißen: „Er muss unter den in Artikel 61 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen gefasst werden.“

Seite 10, Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f:

anstatt: „f) die Besonderheiten oder Vorteile von Schuldverschreibungen und von Wertpapieren, die keine Geschäftsanteile sind, und die gemäß Artikel 66 nicht die Mitgliedschaft verleihen;“

muss es heißen: „f) die Besonderheiten oder Vorteile von Schuldverschreibungen und von Wertpapieren, die keine Geschäftsanteile sind, und die gemäß Artikel 64 nicht die Mitgliedschaft verleihen;“

Seite 13, Artikel 34 Absatz 2:

anstatt: „(2) Das Fehlen einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung gemäß den Artikeln 29 und 30 ist ein Grund für die Auflösung der SCE gemäß Artikel 74.“

muss es heißen: „(2) Das Fehlen einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung gemäß den Artikeln 29 und 30 ist ein Grund für die Auflösung der SCE gemäß Artikel 73.“
